

Arbeitsrechtlicher Status eines so genannten „Ein-Euro-Jobbers“

Das BAG hat in seiner Entscheidung vom 26.09.2007 – 5 AZR 857/06 sich mit dem Status der so genannten „Ein-Euro-Jobber“ befasst.

Die Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG lauten:

1. Arbeitsangelegenheiten mit mehr Mehraufwandsentschädigung, wie sie in § 16 III 2 SGB II geregelt sind, begründen ein von **Rechtssätzen des öffentlichen Rechts** geprägtes Rechtsverhältnis.
2. Werden die Zulässigkeitschranken für Arbeitsangelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung i. S. von § 16 SGB II überschritten, entsteht allein daraus kein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und dem Arbeitssuchenden. Auch ein faktisches Vertragsverhältnis wäre jedenfalls nicht zivilrechtlicher Natur.

Anmerkung

Damit hat das BAG festgestellt, dass Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, die wie sie in § 16 III 2 SGB II geregelt sind auch öffentlichen Recht geprägtes Rechtsverhältnis ist und kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis.

(Fundstelle: NZA 2007 Seite 1422 ff.)